



Personalamt
Dienstrecht

Urlaub bei eidgenössischen Sportanlässen

Grundlagen

RRB 2002/245

PHB SG: 45.2
vom: 01.06.2012
Ersetzt: -
vom: -

In früheren Jahren wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am eidgenössischen Turn- oder Schützenfest aktiv teilnahmen und denen aus organisatorischen Gründen der Besuch an arbeitsfreien Samstagen und Sonntagen nicht möglich war, ein Tag bezahlter Urlaub gewährt. Mit der generellen Einführung der flexiblen Arbeitszeit wurde diese Praxis überprüft und mit Beschluss der Regierung vom 16. April 2002 geändert:

Für die aktive Teilnahme an eidgenössischen Sportanlässen wird kein bezahlter Urlaub gewährt.